

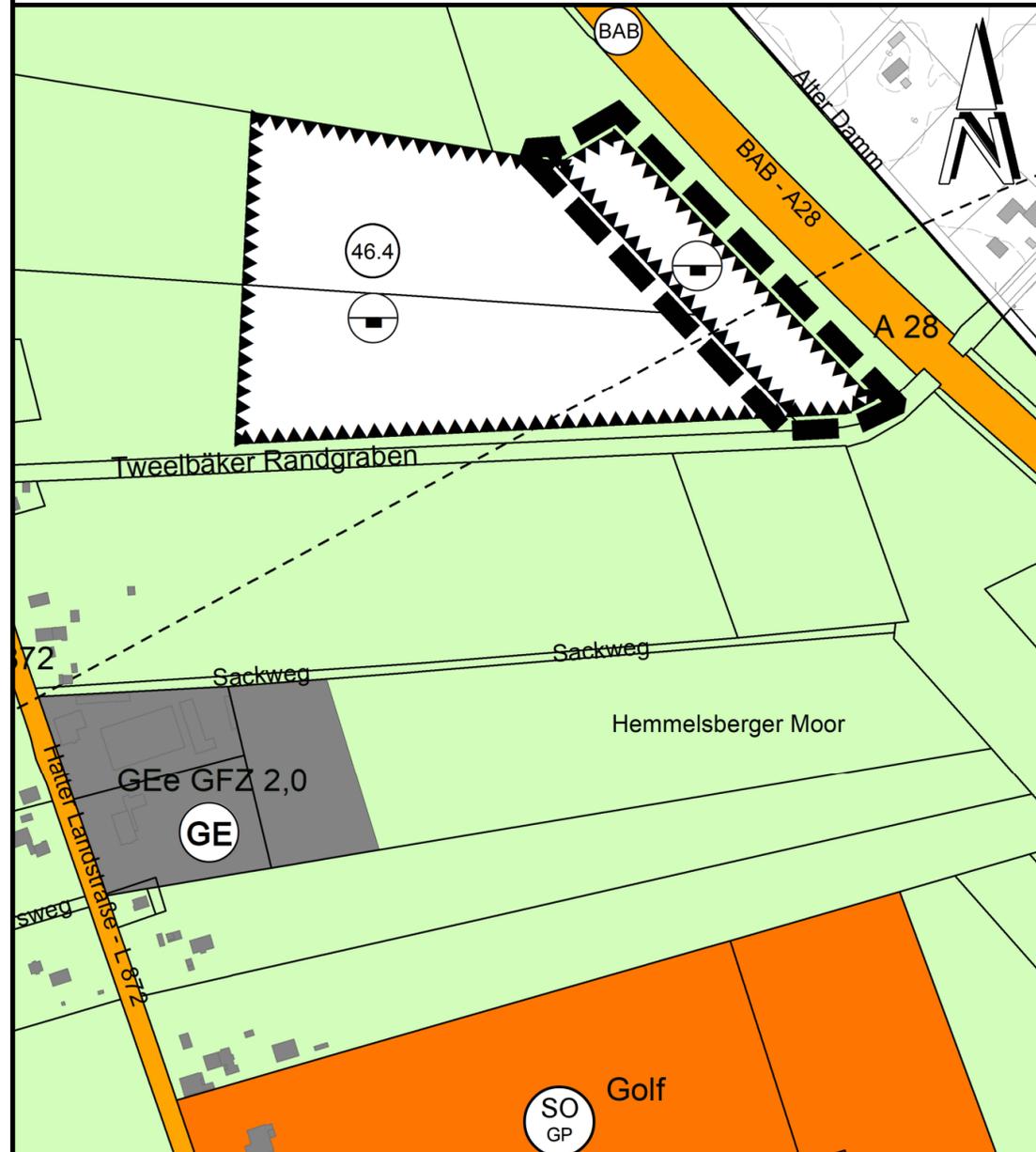


Gemeinde Hatten Landkreis Oldenburg

Hauptstraße 21, 26209 Hatten

64. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf -

Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Stand: 2023 / 2024
Maßstab 1 : 5000



Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Hatten, den
Bürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das :
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2 , 26129 Oldenburg , Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurden vom bis (einschl.) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zeitgleich öffentlich ausgelegt.

Hatten, den
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen.

Hatten, den
Bürgermeister

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az.:
vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Wildeshausen, den
Genehmigungsbehörde

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. :) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Hatten, den
Bürgermeister

Die Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.
Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Hatten, den
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Hatten, den
Bürgermeister



Gemeinde Hatten Landkreis Oldenburg

Hauptstraße 21, 26209 Hatten

64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Textliche Änderung der 46. Änderung des FNP/Teilfläche 46.4) - Entwurf -

Stand: 23.05.2024

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten diese 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Textliche Änderung der 46. Änderung des FNP/Teilfläche 46.4) beschlossen.

Hatten, den
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG



Flächen für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (siehe textliche Darstellung)



Bezeichnung der Teilflächen der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 46



Bauschutzbereich des Flugplatzes Hatten



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Innerhalb der Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig, entsprechend der 46. Änderung des FNP, Nr. 1 und 2 sowie zusätzlich Nr. 3:

1. Flächen und Einrichtungen für die Gewinnung von Sand und Kies, einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen.
2. Flächen für die Landwirtschaft, bauliche Anlagen für die Landwirtschaft sind nicht zulässig.
3. Bedingte Darstellung:

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB, d.h. im Abstand von bis zu 200 m zum äußeren Fahrbahnrand einer Autobahn) sind bis zur Genehmigung eines Bodenabbauvorhabens, für das die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt, zulässig. Während oder nach dem Bodenabbau können sie zugelassen werden, soweit dieser nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die Ausschlusswirkung und die übrigen Hinweise der 46. Änderung des FNP bleiben unverändert gültig.